

1. Die Einsprache der Kläger gegen das Pfandbestellungsbegehren der Beklagten ist in dem Sinne begründet erklärt, daß das Pfandrecht nicht errichtet werden darf, ohne daß den Klägern die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben und deren Obligationen daher in vollem Umfange im Pfandrecht und Rang den bestzustellenden Obligationen gleichgehalten werden, soweit Kläger nicht darauf Verzicht leisten.

2. Die weitergehenden Begehren der Kläger sind abgewiesen.

## II. Ehescheidungen. — Divorces.

### 76. Urtheil vom 23. August 1878 in Sachen der Eheleute Sez.

A. Das Obergericht des Kantons Thurgau hat durch Urtheil vom 27. Juni 1878, in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses, die Ehe Sez-Germann gerichtlich aufgelöst, die Ausschcheidung der Defononica, unter Abweisung des Entschädigungsbegehrens der Beklagten, ad separatam verwiesen und der Beklagten die Prozeßkosten, sowie eine Entschädigung an den Kläger auferlegt.

B. Diesen Entscheid zog Beklagte an das Bundesgericht und es stellte ihr Vertreter heute das Begehren, daß die Klage abgewiesen, eventuell der Kläger zu einer Entschädigung an sie verurtheilt werde; weiter eventuell, daß das Gericht nur auf temporäre Trennung erkenne und den Kläger während der Dauer derselben zu Bezahlung eines Sustentationsbeitrages verpflichte.

Der Kläger ließ sich heute nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die ehelichen Zerwürfnisse, welche zwischen den Litiganten bestehen und den Kläger Anfangs Januar 1876 dazu geführt haben, die Beklagte aus dem Hause zu stoßen, finden, wie beide vorinstanzlichen Urtheile übereinstimmend feststellen und auch aus der eigenen Darstellung des Klägers hervorgeht, ihre Ursache in der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung der Litiganten,

indem die Beklagte bei Anlaß der im Jahre 1874 zufolge eines Synodalbeschlusses im Kanton Thurgau eingetretenen Glaubensspaltung sich von der Landeskirche losgesagt und der freien Gemeinde des Pfarrer Wetter in Wyl einverleibt hat, während Kläger bei der Landeskirche verblieben ist und nicht dulden will, daß seine Frau den Gottesdienst des benannten Pfarrers in Wyl besuche.

2. Nun ist von vornherein klar und scheint übrigens auch von den thurgauischen Gerichten nicht bezweifelt zu werden, daß der Beklagten das gleiche individuelle Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zusteht, wie dem Kläger. So wenig der Staat nach Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 17 der thurgauischen Kantonsverfassung seinen Angehörigen ein bestimmtes religiöses Bekenntniß vorschreiben oder verbieten oder denselben wegen ihres Glaubens die Ausübung irgend welcher bürgerlicher Rechte ganz oder theilweise vorenthalten darf, so wenig steht dem Ehemanne das Recht zu, die religiöse Ueberzeugung seiner Ehefrau zu beherrschen und deren Glaubens- und Gewissensfreiheit Zwang anzuthun. Letztere ist vielmehr allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes als individuelles Recht verfassungsmäßig gewahrt. Nur über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 16. Altersjahre, d. h. also bis zu deren Mündigkeit, steht dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gemäß Art. 49 lemma 3 der Bundesverfassung das Verfügungsrecht zu; mündige Personen sind dagegen, was ihr religiöses Bekenntniß und dessen Ausübung betrifft, keiner Gewalt unterworfen, seien sie in verehelichtem oder unverehelichtem Stande. Auch bei Ehefrauen findet daher die Glaubensfreiheit ihre Schranke lediglich in der gesetzlichen Ordnung und dem Strafgesetze und kann dagegen keine Rede davon sein, daß die bloße Weigerung einer Ehefrau, sich bezüglich ihres Glaubensbekenntnisses und dessen Ausübung dem Willen des Ehemannes zu unterziehen, dem Letztern das Recht gebe, die Frau aus dem Hause zu verstoßen und ein Scheidungsbegehren zu stellen. Nur wenn die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses eine Zerüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hat, sei es, daß der eine Theil die ihm gegenüber dem andern obliegenden Pflich-

ten vernachlässigt, sei es, daß auch ohne eine solche Vernachlässigung der durch die Ehe begründeten Pflichten der Zwiespalt in den religiösen Ueberzeugungen der beiden Ehegatten einen Grad erreicht hat, daß er nach der Ueberzeugung des Richters eine fernere wahre eheliche Gemeinschaft derselben verunmöglicht und den Ehegatten ein weiteres eheliches Zusammenleben unerträglich macht, kann das Recht eines Ehegatten, einseitig die Scheidung zu verlangen, gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe anerkannt werden.

3. Trägt es sich nun, ob ein solcher Fall hier vorliege, so behauptet Kläger selbst nicht, daß die Beklagte bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Hausfrau zu Klagen Veranlassung gegeben habe. Der einzige Grund des ehelichen Zerwürfnisses besteht vielmehr darin, daß Beklagte der freien Gemeinde des Pfarrers Wetter anhängt und dessen Gottesdienst besucht. Dagegen ist allerdings richtig, daß der erst während der Ehe eingetretene Zwiespalt in der religiösen Ueberzeugung der Litiganten eine Trübung des ehelichen Verhältnisses zur Folge gehabt hat und es ist in dieser Hinsicht namentlich zu beachten, daß Beklagte sich einer Scheidung nicht absolut widersetzt, sondern im Wesentlichen nur geltend gemacht hat, daß ihr das Wort Gottes die Stellung eines Scheidungsbegehrens, zu welchem sie sonst Grund gehabt hätte, verbiete und Kläger sich weigere, ihr eine Entschädigung zu entrichten. Immerhin ist aber das eheliche Verhältniß der Litiganten nicht so tief zerrüttet, daß eine Wiedervereinigung derselben und eine Fortsetzung des ehelichen Lebens unmöglich wäre, vielmehr erscheint nach den Akten die Annahme begründet, daß noch so viel eheliche Gesinnung bei den Eheleuten Sez vorhanden sei, daß bei gutem Willen und ernstlichem Bestreben eine Wiedervereinigung derselben wohl eintreten dürfte, und es gehen daher die Urtheile der thurgauischen Gerichte, indem sie auf gänzliche Scheidung erkannt haben, zu weit. Umgekehrt kann aber auch das Begehren der Beklagten, daß die Scheidungsklage sofort gänzlich abgewiesen werde, nicht gutgeheißen werden, sondern entspricht es den Verhältnissen, wenn gemäß der in Art. 47 leg. cit. den Gerichten eingeräumten Be-

fugniß auf Trennung zu Tisch und Bett und zwar auf die Dauer von zwei Jahren erkannt wird.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Eheleute Sez-Germann sind auf die Dauer von zwei Jahren von heute an zu Tisch und Bett getrennt.

77. Urtheil vom 27. Sept. 1878 in Sachen  
Eheleute Schwarz.

A. Das bündnerische Bezirksgericht Glener erkannte unterm 2. Mai 1878:

1. die Ehe zwischen Joseph Schwarz in Alexandrien und Rosalie Schwarz geb. Hellgreve wird gerichtlich aufgelöst;

2. die Eingehung eines neuen Ehebündnisses ist für beide Theile erst nach einer Frist von zwei Jahren a dato gerichtlich gestattet;

3. als Entschädigung für die durch die definitive Scheidung der Beklagten erwachsenden Nachtheile hat Kläger sie mit einer Abverfalsumme von 3000 Fr. auszurichten;

4. dieser Betrag ist in drei Monaten nach Mittheilung des Urtheils zu bezahlen und im Falle des Verzugs mit 5% zu verzinsen;

5. Beklagte wird mit ihrem Begehren um Kaution für die richtige Zahlung dieses Betrages abgewiesen;

6. die gerichtlichen Kosten im Betrage von 84 Fr. trägt Kläger allein und hat

7. derselbe für außergerichtliche Kosten die Beklagte mit 80 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte Kläger mit Bezug auf Dispositiv 2, 3, 4, 6 und 7 die Weiterziehung an das Bundesgericht, ohne jedoch hierorts bestimmte Begehren zu stellen.

C. Die Beklagte trug auf Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: